



Karlsruhe, den 27.10.2023

An die Fraktionen im Gemeinderat Karlsruhe
An das Dezernat 5
An das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

⇒ **AUG 7.11.2023**

⇒ **Gemeinderat 28.11.2023**

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine zur Beratung und Verabschiedung des Energieleitplans ELP

A) Grundsätzliche Anmerkungen

1) Der nun vorliegende Energieleitplan (ELP) stellt eine ausgezeichnete Grundlage für die **IST-Situation** des Energiebedarfs der Gebäude im privaten Bereich in Karlsruhe dar.

Während diese Analysedaten gut erfasst sind, sind sie bei **Gewerbe und Industrie** noch mangelhaft.

=> Da diese beim Energiebedarf und der Abwärme ein großes Gewicht haben, sind dringend Daten weiter zu erheben. Das nutzbare **Abwärmepotential** ist dort von großer Bedeutung.

2) Das Aufzeigen **zukünftiger Entwicklungen** lässt allerdings sehr zu wünschen übrig.

Die Schlussfolgerungen des ELP sind:

- Das Zielszenario 1 („wie bisher“) verfehlt das Ziel der Klimaneutralität 2040 in hohem Maße.

- Das Zielszenario 2: Klimaneutralität bis 2040 wird als ambitioniert, ja geradezu als theoretisch bezeichnet. Eine Erreichung des Zielszenarios 2 wird daher als nicht wahrscheinlich angesehen. Die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen sind u. E. nicht ambitioniert genug. Es wird richtigerweise festgestellt, dass der vorliegende Energieleitplan der Startpunkt für weitere Planungs- und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung in Karlsruhe ist. Die gesetzlich alle 7 Jahre geforderte Fortschreibung des Energieleitplans erscheint u. E. aufgrund der Dringlichkeit und der Nichterreichbarkeit der 2040-Ziele nicht akzeptabel.

=> Daher sollte eine **Fortschreibung im Sinne einer rollierenden Planung** unter Einbeziehung laufend neuer Erkenntnisse und Entwicklungen unbedingt bereits 2024 nach Einreichung des ELP zum Ende 2023 beim Land Ba-Wü (RPK) begonnen werden.

3) Im Einzelnen bleiben offene Fragen oder Irritationen zurück, wie z.B.:

- Die Festlegung, welcher Straßenzug in Zukunft an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen werden soll, ist in erster Linie aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus Sicht des **Betreibers (= Stadtwerke)** festgelegt worden. Die Stadtwerke halten den Anschluss von Wohnhäusern an die Fernwärme mit weniger als 6 älteren bzw. 12 Neubauwohnungen an die Fernwärme für nicht lohnend. Dies sollte im Sinne einer strategischen Neubewertung von Fern- und Nahwärme technisch und ökonomisch überdacht werden. Mit der derzeitigen Entscheidung der Stadtwerke sind damit implizit in allen anderen Eignungsgebieten (74 von 120) zwingend Individuallösungen festgeschrieben, ohne weitere Untersuchung, ob diese überhaupt möglich und/oder sinnvoll sind.



- Mangels kommunaler Finanzen könnten die öffentlichen Gebäude nicht (zügig) saniert werden.
- Es stellt sich die Frage, was Selbstverpflichtungen der Stadt und gesetzliche Festlegungen bezüglich Klimaneutralität wert sind, wenn die Einrichtungen und Verwaltungen die festgelegten zeitlichen Ziele für nicht erreichbar halten, anstatt ihre Planungen so zu gestalten, dass die Ziele erreicht werden können. Dieses Verhalten ist alles andere als ein Vorbild für Wohnungseigentümer:innen, die mit ihren baulichen Planungen gesetzlich gezwungen sind, fristgerecht klimaneutral zu werden. => Eine in sich schlüssige **Kommunikation mit der Bevölkerung** ist zwingend erforderlich für den Erfolg der Energiewende.

B) Fortschreibung des ELP 2024 ff

=> Die vier sinnvollen **Startermaßnahmen** im Wärmebereich sind auf fünf zu erhöhen. Sie müssen das Spektrum aller drei differenzierten Gebietstypen (Fernwärme, Nahwärme, Einzelheizung) mit den besonderen Randbedingungen der Wärmequellen zwingend abdecken. Die Startermaßnahmen sollten sich nicht nur auf die Machbarkeit beschränken, sondern zu **konkreten Planungen** führen, die **schnell vergeben werden** sollten. Ziel muss es sein, übertragbare Erkenntnisse für alle kritischen Eignungsgebiete zu gewinnen.

=> Das **GEG** lässt beim erforderlichen **Umbau** zu einer klimaneutralen Heizung längere **Fristen** zu, wenn die Kommunen verbindliche zukünftige Anschlussmöglichkeiten an Fernwärme oder Nahwärmenetze planen. Die Fortschreibung des ELP ist also zu einer solchen Verbindlichkeit zu führen, dass Wohnungseigentümer sich darauf rechtlich berufen können. Die Haus- und Wohnungseigentümer müssen daher möglichst bald erfahren, ob ein **Fernwärmeanschluss** möglich ist oder nicht. Die Stadtwerke müssen deshalb schneller den wahrscheinlichen Fernwärmenetzausbau festlegen.

=> Für Wärmepumpen und gegebenenfalls für Elektrofahrzeuge wird künftig ein erheblich höherer **Strombedarf** erforderlich. Die Stadtwerke müssen deshalb bald verbindliche Ausbaupläne für die Stromnetze straßenscharf festlegen, bzw. in einem ersten Schritt verbindlich darstellen, wo heute schon ein dafür leistungsfähiges Stromnetz besteht.

=> Als Entscheidungshilfe für Haus- und Wohnungseigentümer muss ein **Technikkatalog** erstellt werden, in dem abhängig von der Hausart (Einfamilien-, Reihen-, Mehrfamilienhaus), der Wärmeversorgung (Fernwärme, Nahwärme oder Einzelheizungen, Zentral- oder Etagenheizung) und der Möglichkeiten der Wärmepumpennutzung zusammen mit Solartechnik (PV und Solarthermie) die technischen Möglichkeiten aufgelistet und Kosten abgeschätzt werden, in einem ersten Schritt für repräsentative Beispiele bzw. Realisierungen.

=> Wie auch im ELP immer wieder erwähnt, sind in dichterem Bebauung insbesondere **Luftwärmepumpen** wegen der **Geräuschentwicklung aber auch wegen der Mindestabstandsregelung** u. U. nicht einsetzbar. Die 74 von 120 Eignungsgebiete sind zumindest stichprobenartig dahingehend zu untersuchen, wie viele Immobilien hiervon betroffen sind. Bei gehäuftem Auftreten sollte die Möglichkeit eines Nahwärmenetzes geprüft werden. Es gibt Beispiele, wo bis zu 50 Gebäude betroffen sind. Es muss Quartier für Quartier unter Einbeziehung der öffentlichen Fläche und aller vorhandenen Wärmequellen und mit Nutzung von kostenreduzierenden Skalierungseffekten ein **Masterplan** erstellt werden, der beschreibt, wie die Wärmewende sinnvoll und wirtschaftlich aus Sicht der Bürger erfolgen kann (Aufbau von **Wärmenetzen**).



=> Für **Erdwärmepumpen**, die diese Probleme nicht haben dürften, müssen die Möglichkeiten der Nutzung von Erdsonden sowie ihre Abstände und Tiefen in den verschiedenen Gebieten flächenscharf dargestellt werden.

=> Das Thema **Vernetzung und Speicherung** mit zentraler Verwaltung verschiedener Energiequellen muss einen größeren Raum einnehmen, sonst werden überschüssige Energien und Abwärmequellen nicht ausreichend genutzt.

=> Eine **Energiebilanz** im ELP ist nur ansatzweise vorhanden. Die künftige Energiegewinnung ist nicht oder nicht ausreichend ermittelt z. B. bei Windkraft und Tiefengeothermie, bei Gewässern, Kläranlagen, Abwasserleitungen, bei Gewerbe und Industrie. Bei der für die Fernwärmeversorgung maßgeblichen Tiefengeothermie ist nicht definiert, wie viele Anlagen im Stadtgebiet grundsätzlich möglich sind.

=> Analysen, mögliche Energiegewinne und Möglichkeiten der Energiewende in den 120 unterschiedlichen Eignungsgebieten müssen auf die **Fläche der Stadtteile** heruntergebrochen werden.

=> Die **Einspeisevergütung der PV** müsste dringend an die Strombezugskosten angenähert werden, um auch PV-Anlagen, deren Stromgewinn nicht oder wenig selbst genutzt werden kann, im Verbund lohnenswert zu machen.

=> Insgesamt ist die Fortschreibung mit einem konkreten überprüfbaren Zeitplan zu versehen. Ausreichend Mittel im Haushalt sind einzuplanen.

C) Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

1) Aufgrund der weiteren notwendigen ambitionierten Fortschreibung des ELP erscheint uns die Aufstellung der **Stadtverwaltung** noch nicht optimal. Weitere einschlägige Qualifikation muss u. E. einbezogen werden, um die anspruchsvolle politische Aufgabe zu meistern.

2) Stadtwerke als Tochter der Stadt Karlsruhe und Energieversorger: Unter den geänderten Rahmenbedingungen ist zu prüfen, wie sich die Stadtwerke zukünftig strategisch als Anbieter und im Management des Energiebereichs neu positionieren sollten. Die bisherigen Rahmenbedingungen für die Energieversorgung werden sich weiter dramatisch ändern. Allein die absehbar erforderliche **Dekarbonisierung der Fernwärme** wird ein deutlicher Gamechanger sein, der den Einsatz von Fern- und Nahwärme in einem anderen Licht erscheinen lässt. In dieser neuen Funktion müssen die Stadtwerke u. a. die **Trägerschaft von Großwärmepumpen**, Verbänden von Energiespeichern und von Nahwärmenetzen und deren Vernetzung auch mit der Fernwärme übernehmen. Nur in den seltensten Fällen dürften sich hierfür ausreichend schnell und reibungslos private Trägerschaften finden.

3) Das **KIT** in Karlsruhe hat in den letzten Jahren das **Energy Lab 2.0** aufgebaut. Dieses erprobt Energiegewinnungs- und -umwandlungstechniken, deren Speicher- und Vernetzungsmöglichkeiten. Ferner ist am KIT das **Landesforschungszentrum Geothermie** angesiedelt. Ihre Erkenntnisse sind bei der städtischen Energiewende von großer Bedeutung. Es ist zu prüfen, inwieweit das KIT als **Berater** in die Fortschreibung des ELP eingebunden werden könnte/sollte.

Im Namen der AKB die AG Energiewende der AKB mit

Dr. J. Scherle, AG-Leitung; Dr. H. B. Keller; J.-J. Lieners; Dr. H. Rempp; S. Struck